

Tierisch gut!

Der Einstieg in die Bio-Fleischverarbeitung

Kurzfassung Block 1

Dr. Thomas Dewes, EcoConcept Dewes & Schmitt

© BLE 2004

Das Konzept ökologischer Landbau

gründet in eigenständigen Prinzipien landwirtschaftlicher Naturnutzung. Es handelt sich also um eine besondere Form der Landwirtschaft, die sich nicht auf einzelne Betriebszweige, also z.B. nur auf die Tierhaltung erstreckt, sondern in der Regel auf den Gesamtbetrieb.

Im Konzept ökologischer Landbau rückt in den Vordergrund, dass es sich bei Landwirtschaft um eine Produktion aus Lebensprozessen handelt. Der maßgebliche Produzent ist die Natur. Der Landwirt wirkt auf die natürlichen Produktionsprozesse nur gestaltend ein, das heißt er verändert die Bedingungen in die Richtung des Erwünschten. Landwirtschaftliche Maßnahmen werden also in erster Linie so gewählt, dass sie wichtige biologische Prozesse fördern (z.B. im Pflanzenbau: Integration von Leguminosen in die Fruchtfolge zur Förderung biologischer Stickstoffbindung. In der Tierhaltung: Verfütterung eines (hohen) Raufutteranteils an Wiederkäuer zur Ausbildung der artgerechten Pansen- und Stoffwechselfähigkeit). Die klassische Form ökologischer Landwirtschaft ist die eines Gemischtbetriebes, wo sich Tierhaltung und Pflanzenbau nicht nur zweckmäßig ergänzen - das Tier gibt den Dünger für den Pflanzenbau, der Acker und das Grünland geben das Futter für die Tiere -, sondern wechselseitig bedingen: Es werden nicht mehr Tiere gehalten, als von der verfügbaren Fläche gefüttert werden. Durch Forschung und praktische Erfahrung ist heute aber auch viehloser ökologischer Landbau möglich.

Die Entwicklung des ökologischen Landbaus

begann 1924 mit der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise, in 1971 kam der organisch-biologische Landbau hinzu. Beide sind in Verbänden organisiert, später wurden noch weitere Verbände gegründet, in denen sich Erzeuger, Verarbeiter und auch Marktpartner des Handels zusammenschließen.

Bis etwa 1989 wuchs die ökologisch bewirtschaftete Fläche in Deutschland nur langsam, auf etwa 40.000 ha. Das EG-Extensivierungsprogramm brachte dann ab 1989 indirekt eine Förderung des Ökologischen Landbaus, indem es die Teilnahme an diesem Programm unter vereinfachten Bedingungen ermöglichte, sofern eine Mitgliedschaft in einem der Ökolandbau-Verbände bestand. Bis 1998 erreichte die ökologisch bewirtschaftete Fläche einen Umfang von etwa 350.000 ha. Sie hat sich bis heute auf rund 700.000 ha verdoppelt und macht damit einen Anteil von etwas über 4% an der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland aus.

Die rechtliche Einordnung des ökologischen Landbaus

ist mit der Verordnung (EWG) 2092/91 gegeben. Sie trat mit Beginn des Jahres 1993 in Kraft und regelt sowohl die Erzeugung als auch die Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse. Zunächst galt diese, auch als „EU-Öko-Verordnung“ bezeichnete Regelung nur für pflanzliche Produkte. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) 1804/99 wurde sie ab August 2000 um die tierischen Produkte erweitert. Die EU-Öko-Verordnung bildet den europaweit einheitlichen **gesetzlichen** Rahmen, d.h. die dort getroffenen Regelungen sind mindestens einzuhalten. Die Richtlinien der

Ökolandbauverbände gehen teilweise darüber hinaus. Diese werden **privatrechtlich** verbindlich, wenn z.B. ein Metzger einen Verarbeiter-Vertrag mit einem Ökolandbau-Verband schliesst.

Die EU-Öko-Verordnung

setzt bei der Kennzeichnung der Erzeugnisse an: Sie gilt, wenn ein Produkt als „Bio“- oder „Öko“-Produkt ausgelobt wird. Dabei ist der Eindruck der Verbraucher entscheidend: Wenn sie durch die Kennzeichnung des Produktes annehmen müssen, dass es sich um ein Erzeugnis aus ökologischem Landbau handelt, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. das Produkt muss gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt worden sein

Bei der Verarbeitung von Bio-Produkten sind einige Verfahren ausgeschlossen, wie z.B. die Bestrahlung (wichtig z.B. bei Gewürzen) oder die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen (wichtig z.B. bei Starterkulturen). Außerdem ist nur etwa ein Zehntel der sonst zulässigen Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe in Öko-Produkten zulässig. Es dürfen nur diejenigen Zusatz- und Hilfsstoffe verwendet werden, die in den Positivlisten des Anhang VI der Verordnung aufgeführt sind.

2. die Herstellung dieses Produktes muss dem Kontrollsystem gemäss Artikel 8 und 9 dieser Verordnung unterstellt sein.

Ein Landwirt darf z.B. Tiere nur als Bio-Tiere anbieten, wenn er seinen Hof von einer zugelassenen Kontrollstelle auf Einhaltung der Verordnung prüfen lässt. Der Metzger, der die Bio-Tiere zu Wurst verarbeitet, darf diese nur dann mit dem Hinweis auf Bio verkaufen, wenn er seine Metzgerei ebenfalls von einer solchen Kontrollstelle prüfen lässt. Lässt der Metzger einzelne Verarbeitungsschritte im Lohn bei anderen Unternehmen durchführen, unterliegen auch diese der Kontrollpflicht. Neben der eigentlichen Verarbeitung sind alle vor- und nachgelagerten Arbeitsgänge (Schlachten, Zerlegen, ... Verpacken, Etikettieren) kontrollpflichtig. Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen steht im Internet: www.oekolandbau.de

Die Kennzeichnung von Bio-Produkten

ist in der EU-Öko-Verordnung geregelt. Wenn ein verarbeitetes Produkt mindestens 95% Zutaten aus ökologischem Landbau enthält und die sonstigen Zutaten sowie Hilfsstoffe im Anhang VI der EU-Öko-Verordnung als zugelassen gelistet sind, darf eine Bio-Auslobung erfolgen. Dabei muss das Produkt mindestens den Namen oder die Code-Nummer „DE-0xy-Öko-Kontrollstelle“ derjenigen Kontrollstelle tragen, die für die Überwachung des letzten Aufbereitungsschrittes zuständig war. Weitere Vorgaben zur Kennzeichnung macht die EU-Öko-Verordnung nicht. Optional kann bei Produkten, die die Bio-Verordnung erfüllen, das in 2001 eingeführte Bio-Siegel angebracht werden; es ist mittlerweile weit verbreitet und sichert einen hohen Wiedererkennungswert für Bio-Produkte (Informationen zum Bio-Siegel unter www.bio-siegel.de). Produkte, die darüber hinaus die Richtlinien-Anforderungen eines der Öko-Landbauverbände erfüllen, werden gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen außerdem mit dem betreffenden Verbandszeichen ausgelobt.

Bio-Siegel (gesetzlicher Standard Standards (Verbandsrichtlinien): gemäß Verordnung (EWG) 2092/91:

Verbandszeichen: zusätzliche privatrechtliche



Das Kontrollverfahren gemäß EU-Öko-Verordnung

beginnt mit der Anmeldung des Betriebes bei einer zugelassenen Kontrollstelle. Die Wahl der Kontrollstelle steht dem Betrieb frei. Da das Leistungsangebot unterschiedlich ist, kann ein Vergleich sinnvoll sein. Betriebe, die Mitglied in einem Öko-Landbauverband werden möchten, sollten ihre Kontrollstelle auch danach auswählen, ob diese auch zur Kontrolle gemäß Verbandsrichtlinien autorisiert ist. Der Betrieb schließt mit der Kontrollstelle seiner Wahl einen Kontrollvertrag ab, und die Kontrollstelle meldet den Betrieb daraufhin bei der zuständigen Kontrollbehörde als Bio-Verarbeiter an.

Bei der ersten Betriebskontrolle werden der Betrieb und die bei ihm durchgeführten Verarbeitungsverfahren vollständig erfasst. Die jährlichen Folgekontrollen bauen auf diesen Stammdaten auf. Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Bio-Verarbeitung gemäß EU-Öko-Verordnung gegeben sind und ob die Rezepturen den Anforderungen entsprechen. Ein wichtiges Kontrollkriterium ist die Plausibilität der Warenflüsse. Bei einer Metzgerei müssen die verkauften Mengen an Bio-Fleisch und -Wurst über Einkaufsbelege für Tiere, Tierhälften, Gewürze usw. erklärbar sein. In einem Betrieb, der neben Bio-Produkten auch konventionelle Ware herstellt, müssen die Rohwaren, Halberzeugnisse und Fertigprodukte räumlich oder zeitlich getrennt gelagert sowie verarbeitet und auf jeder Verarbeitungsstufe eindeutig identifizierbar sein; die Bio-Produkte dürfen dabei nur auf zuvor gereinigten Anlagen produziert werden. Verpackungen und Etiketten werden hinsichtlich der Auslobung als Bio-Produkt geprüft. Ein typischer Kontrollbesuch umfasst den Abgleich der Stammdaten einschließlich Prüfung neuer oder geänderter Rezepturen, eine Betriebsbegehung, den Einblick in die Buchführung zwecks Prüfung der Warenflüsse und die Prüfung der Deklaration auf Etiketten sowie ggf. in der Verkaufsstelle.

Nach der Inspektion erhält der Betrieb einen schriftlichen Bericht von seiner Kontrollstelle. Werden die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllt, stellt die Kontrollstelle ein Zertifikat aus, das bis zur nächsten Inspektion gültig ist. Wurden Abweichungen von der EU-Öko-Verordnung festgestellt, werden diese im Bericht dargelegt und müssen abgestellt werden, bevor die Zertifizierung erfolgen kann. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Aberkennung einzelner Partien erfolgen, die Zertifizierung des Betriebes ausgesetzt, oder auch das Vertragsverhältnis mit ihm gekündigt werden.

Die Tätigkeit der Kontrollstelle und ihrer Inspektoren unterliegt in allen Bereichen dem Datenschutz.